



Brüssel, den 9. Dezember 2014
(OR. en)

15264/14
COR 1

COHAFA 113
PROCIV 89
CODEC 2197
DEVGEN 239
DELACTION 217

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15256/14 + ADD1
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

In Dokument 15264/14 INIT muss Punkt 3 auf Seite 2 wie folgt lauten:

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 375/2014 und Artikel 19 des Entwurfs der delegierten Verordnung am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.